- 46. 1. Kann ber legitimierte Wechselindossatar die Wechselslage gegen ben Acceptanten und ben Aussteller bes Wechsels ans eigenem Rechte anstellen, obgleich er von einem Zwischenindossanten Dedung für die Wechselsumme erhalten hat?
- 2. Besteht zwischen bem Acceptanten und bem Anssteller eines Wechsels notwendige Streitgenossenschaft, wenn sie in einer Klage belangt werden und sich berselben Einrede bedienen?
- I. Civilsenat. Urt. v. 1. Juni 1901 i. S. St. u. L. (Bekl.) w. Bayerische Bobenkredit-Anstalt (Kl.). Rep. I. 160/01.
  - I. Landgericht I Munchen, Rammer für Sanbelsfachen.
  - II. Oberlanbesgericht bafelbft.

Die Klägerin erhob im November 1900 aus einem von N. L. auf L. St. gezogenen und von diesem acceptierten, am 25. Oftober 1900 fälligen Wechsel über 3800 M, der das Blankoindossement von N. L. trug, dann von K. W. an die Klägerin und von dieser an die Reichsbankhauptstelle in München indossiert und am 26. Ostober 1900 mangels Zahlung protestiert war, nach erfolgter Wiedereinlösung des Wechsels im Regreswege gegen die Beklagten als den Acceptanten und den Aussteller des Wechsels im Wechselprozesse Klage auf Zahlung der Wechselssumme von 3800 M nebst 6 Prozent Zinsen seit dem 31. Ostober 1900. Die Beklagten schützten die Einrede vor, daß der Wechsel Ende Ostober 1900 von ihrem Nachmanne K. W. der Klägerin bezahlt worden sei.

Die Klägerin gestand zu, am 31. Oktober 1900 von K. W. 3800 M erhalten zu haben, bestritt aber, daß diese Zahlung ihrem Klagerechte gegen die Beklagten entgegenstehe. Sie behauptete unter Borlegung eines beglaubigten Kontosorrentauszuges für K. W. aus ihren Büchern, daß sie den Klagewechsel von K. W. im Kontosorrentverkehr erhalten, daß sie nach telegraphischer Benachrichtigung des K. W. von der Protestierung des Wechsels mangels Zahlung von diesem am 29. Oktober 1900 folgenden, von ihr vorgelegten Brief erhalten habe:

"Ich empfing heute Ihr Telegramm und ersuche Sie, Ihre Wechselsrechte gegen die Firma N. L. hier geltend zu machen. Zur gesfälligen Gutschrift werde ich Ihnen morgen ohne besondere Anzeige 3800 M überweisen und empfehle mich Ihnen unterbessen",

und daß sie nach Eingang der 3800 M darauf, wie folgt, geantwortet habe:

"Heute kamen uns von Ihnen per Reichsbank-Girokonto 3800 M zu, wofür wir Sie V . 31. Oktober erkennen".

Hieraus leitete die Alägerin her, daß die Zahlung der 3800 M im Kontoforrentverkehr, nicht aber zur Tilgung der Wechselschuld gesleistet sei. Falls aber auf den Wechsel gezahlt sei, so sei durch diese Zahlung nur K. W. von seiner Regreßschuld frei geworden, keinesswegs aber eine Befreiung der Vordermänner von ihrer Verbindlichkeit aus dem Wechsel eingetreten.

Die Beklagten suchten dagegen auszuführen, daß durch die vorsgelegten Briefe die Tilgung der Bechselschuld durch Zahlung dargethan werde.

In erster Instanz wurde die Klage abgewiesen; dagegen verurteilte das Berufungsgericht die beiden Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung der Wechselsumme nehst Zinsen.

Die mitverklagte Firma N. L. legte Revision ein. Sie beantragte, unter Aushebung des angesochtenen Urteiles auf Zurückweisung der gegnerischen Berusung zu erkennen. Die Klägerin trug auf Zurückweisung der Revision an. In dem zur Verhandlung über die Revision anberaumten Termine erklärte der Anwalt der Revisionsklägerin, daß ihm auch der Mitbeklagte L. St. seine Vertretung übertragen habe, und stellte namens desselben den Antrag, auch für ihn auf Zurückweisung der klägerischen Berusung zu erkennen. Die Klägerin beantragte, diese Beteiligung des Beklagten St. an dem Versahren in der Revisionsinstanz für unzulässig zu erklären. Die Kevision der Firma N. L. ist zurückgewiesen, und der Antrag des Beklagten St. als unzulässig verworsen worden.

Mus ben Grunben:

"Der Versuch bes Mitbeklagten St., sich an dem Versahren in der Revisionsinstanz in der Weise zu beteiligen, daß er eine Beseitigung des Berusungsurteiles, auch soweit dasselbe gegen ihn ergangen ist, herbeiführen will, ist versehlt. Der Mitbeklagte St. hat innerhalb der gesetzlichen Notfrist das Nechtsmittel der Revision nicht eingelegt. Das Berusungsurteil ist deshalb ihm gegenüber rechtskräftig geworden, wenn nicht der Fall einer notwendigen Streitgenossenschaft zwischen ihm und der mitverklagten Firma N. L. vorliegt; denn nur in diesem

Falle würde die rechtzeitige Einlegung des Rechtsmittels durch letztere Firma auch für ihn wirksam sein (§ 62 C.P.D.). Ein Fall der notmendigen Streitgenossenschaft liegt aber nicht vor. Die Verpflichtungen des Acceptanten und des Ausstellers aus ihren Unterschriften auf dem Wechsel sind durchaus selbständige und bedingen in keiner Weise die Semeinsamkeit prozessualer Geltendmachung gegen beide. Ebensowenig lassen diese Verpflichtungen nur eine einheitliche Feststellung zu. Die Verpflichtung des Acceptanten kann begründet sein, die des Ausstellers dagegen nicht. Der Umstand, daß sich beide Beklagte im vorliegenden Falle zu ihrer Verteidigung der gleichen, auf denselben Sachverhalt gestützten Einrede bedienen, führt nicht dahin, die Verpflichtungen beider Beklagten als solche erscheinen zu lassen, welche nur einheitlich sessenschaft werden könnten. Auch daraus, daß die Beklagten Schuldner derselben Leistung sind, ergiebt sich für sie keine notwendige Streitzgenossenschaft.

Bgl. Entsch. bes R.G.'s in Civis. Bb. 30 S. 385; Gruchot, Beiträge Bb. 38 S. 1204.

Der Antrag des Mitbeklagten St. war demnach als unzulässig zu verwerfen.

Aber auch die Revision ber Firma R. L. ift unbegründet. Daß burch bie von R. B., bem Bormanne ber Rlagerin, an die lettere geleiftete Rahlung von 3800 M eine objektive, ben Acceptanten und ben Aussteller befreiende Tilgung ber Wechselschuld erfolgt fei, ift mit ber Thatsache, daß ber Wechsel ber Rlagerin belaffen worben ift, ohne bag eine Vermerfung ber erfolgten gahlung auf bemfelben flattgefunden hat, und mit dem Inhalte des Briefes, den 2B. am 29. Dftober 1900 an die Klägerin gerichtet hat, unvereinbar. Diefer Brief ergiebt vielmehr unmittelbar, bag nach ber Abficht bes Bablenben bie Wechselverbindlichkeit seiner Borbermanner bestehen bleiben und von ber Klägerin verfolgt werben follte. Es geht aber auch aus biesem Briefe nicht hervor, daß biese Geltenbmachung ber Wechselforberung burch bie Rlagerin nur für Rechnung bes 2B. habe geichehen sollen, nachbem die Rlägerin wegen ihrer Bechselregreßforberung burch 2B. befriedigt worden sei. Läge bieser Fall vor, so murbe bie Rlagerin als Intaffomanbatarin bes 2B. anzusehen fein und fich biejenigen Ginmenbungen entgegenseten laffen muffen, welche ber Firma R. L. gegen B. zustehen murben, wenn biefer als Bechsel-

fläger aufträte. Der Brief bom 29. Oftober 1900 ergiebt jedoch nur. baß 2B. aus nicht jum Ausbrucke gebrachten Gründen die Rlägerin ersucht hat, ihre Wechselrechte gegen die Firma R. L. zu verfolgen. indem er ihr gleichzeitig Dedung in Bobe ber Wechselfumme zu ge= währen versprach. Diesem Ersuchen konnte bie Rlägerin entsprechen, ohne daß der Firma N. L. aus dem Verhältniffe der Klägerin zu B. eine Einrede zuftand. Die rechtliche Natur ber von 28, ber Rlägerin gemährten Deckung tann babingestellt bleiben. Dag biefelbe ale eine bloke Sicherheit, als eine Rahlung unter ber Bebingung fpaterer Burudforberung ober Berrechnung nach Eingang ber Bechfeliculb von den Beklagten, oder als a-conto-Rahlung im Rontokorrent-Berkehr angesehen werben, in keinem Kalle ist ersichtlich, bag bamit eine endaultige Befriedigung ber Klägerin wegen ihrer Regrefforberung eintreten follte. Dem widerspricht bas Ersuchen 28.'s an die Klägerin. ihre Wechselrechte geltend zu machen, woran die Rlägerin tein Interesse mehr gehabt hatte, wenn fie voll und endaultig befriedigt mar. Daß jenes Ersuchen nur simuliert, in Wahrheit aber vereinbart gewesen mare, daß die Rlägerin nur fur 28. handeln follte, und bag bie Rlagerin auf Grund solcher Bereinbarung die vorliegende Alage erhoben hatte, dafür liegt nichts vor. Gine ausbrückliche Abrede folchen Inhaltes ift nicht behauptet, und für ein stillschweigendes Übereinkommen fehlt jeder Anhalt, da, wie das Berufungsgericht zutreffend bervorbebt, bon feiten ber Beklagten nicht einmal behauptet worden ift, bag ber Rlägerin von den Gründen, aus benen angeblich W. vermeiden wollte. felbst gegen die Beklagte vorzugehen, irgend etwas bekannt gewesen sei. Der Klägerin steht also ber Einwand ber Arglist nicht entgegen. und ihr Unspruch aus dem Wechsel gegen die Ausstellerin besselben besteht zu Recht, weil sie ungeachtet ber ihr von bem Zwischenindoffanten 28. gewährten Dedung nicht aufgebort hat, mabre Bechselaläubigerin zu fein.

Bgl. Entsch. bes R.G.'s in Civils. Bb. 11 S. 20/21, Bb. 23 S. 125; Bolze, Braris Bb. 8 Nr. 364." . . .